

AB

51 22
K. 11

diese Aufg. 00 1/2

vorh. z. B. 6. Aufg. = Fi 6155

Kurzgefaßte

historische Nachricht

von der

gegenwärtigen Verfassung

der

evangelischen Brüder-Unität

augsburgischer Confession.



Vierte, völlig umgearbeitete Auflage.

Zu finden in den Brüdergemeinen.

1813.

1180778702

Kirchliche Bibliothek

Diese Nachricht von der gegenwärtigen Verfassung der evangelischen Brüder = Unität enthält

- 1) Eine Anzeige der Orte, wo sich dermahlen Brüdergemeinen und Missionen befinden.
- 2) Eine Beschreibung ihrer innern und äußern Verfassung.

Wer über diese Gegenstände weitere Auskunft verlangt, kann dieselbe finden in David Cranz alte und neue Brüderhistorie, Barby 1771, und den zwey Fortsetzungen derselben, Barby 1791 und 1804, und was insonderheit den Inhalt des 2ten Abschnittes betrifft, in der im Jahre 1789 zu Barby herausgekommenen Schrift: *Ratio disciplinae Unitatis Fratrum*, oder Grund der Verfassung der evangelischen Brüder = Unität N. C.

Die Lehre der Brüder ist dargelegt in Aug. Gottlieb Spangenberg's *Idea fidei fratrum*, oder kurzer Begriff der christlichen Lehre in den evangelischen Brüdergemeinen. Barby 1779.

[Spangenberg, Aug. Gottl.]

22, 3821

Erster Abschnitt.

Verzeichniß der Orte, wo sich die Brüdergemeinen und ihre Missionen dermahlen befinden.

Die Niederlassungen der evangelischen Brüder sind von verschiedener Art. Einige sind von den Brüdern an Plätzen, die vorher nicht bewohnt waren, neu angelegt, in der Absicht, daß daselbst nur Mitglieder ihrer Gemeine, unvermengt mit andern Menschen, wohnen sollen. Z. B. Herrnhut.

Ferner haben sich die Brüder an einigen Städten und Orten, die bereits bewohnt waren, so angebauet, daß ihr Versammlungshaus und die Wohnhäuser der Gemeinglieder, so viel möglich, auf einem Platze oder in einer Gasse beisammen stehen, und von den übrigen Stadtgebäuden mehr oder weniger abgelegen sind. Z. B. Neusalz, Neuwied &c.

Wiederum in andern Brüdergemeinen wohnen deren Mitglieder nicht beisammen, sondern hie und da in Städten oder auf dem Lande zerstreut,
A 2 halten

halten sich aber zu einem Versammlungshause, und haben eine auf ihre Umstände passende Einrichtung. 3. B. London.

Auch unter den Missions-Etablissements der Brüder findet sich ein solcher Unterschied. An einigen Orten wohnen die Gläubigen aus den Heiden beysammen, z. B. in Gnadenthal am Vorgebirge der guten Hoffnung — an andern wohnen sie zerstreut, wie die Neger in den westindischen Eilanden, kommen aber zur Predigt und zur Begehung der Sacramente in einer bey den Wohnhäusern der Missionarien erbauten Kirche zusammen.

In den christlichen Ländern finden sich folgende Brüdergemeinen:

I. In Europa.

1) In Deutschland.

Herrnhut in der Oberlausitz, an der Landstraße von Löbau nach Bittau, auf dem ehemahligen gräflich Zinzendorf'schen Rittergute Berthelsdorf. Der Anfang zum Anbau dieses ersten Etablissements der erneuerten Brüderkirche ist 1722 gemacht, und die Gemeine in folgender Zeit, in ihren Einrichtungen, durch landesherrliche Versicherung bestätigt worden.

Miesky, ebenfalls in der Oberlausitz, auf dem Rittergute Trebus, vier Stunden von Görlitz.
Der

Der Anfang des Baues wurde 1742 von böhmischen Emigrirten gemacht. Hier befindet sich seit 1808 das Pädagogium, so wie schon seit 1789 das academische Collegium der evangelischen Brüder-Unität, in welchem die Studirenden zum Gebrauch in den Gemeinen unter Christen und Heiden zubereitet werden.

Kleinwelke, gleichfalls in der Oberlausitz, etwa eine Stunde von Budissin, wurde 1756 zu bauen angefangen, und liegt sehr nahe an dem alten Dörfchen gleiches Namens. Mehrere Glieder der dasigen Brüdergemeine sind von der wendischen Nation.

Snadau, eine Meile von Barby und drey Meilen von Magdeburg. Nachdem von der Landeshererschaft 1765 das Schloß zu Barby nebst Zugehör und Borwerk Döben an Graf Heinrich den fünf und zwanzigsten Reuß in Erbpacht gegeben worden, in der Absicht, daß ein Brüder-Etablissement angelegt werden sollte: so wurde dazu 1767 ohnweit Döben der Anfang gemacht. In Barby hat das seit 1748 bestandene Etablissement der Brüder im Jahre 1809 seine Endschafft erreicht, da mit landesherrlicher Genehmigung das Schloß und Zugehör einem andern Pächter überlassen wurde, nachdem bereits im vorhergehenden Jahre das Pädagogium nach Niesky versetzt worden war.

Snad-

Gnadenberg im schlesischen Fürstenthum Sauer, eine Stunde von Bunzlau, wurde nach erhaltener königlichen Specialconcession 1743 zu bauen angefangen.

Gnadenfrey im schlesischen Fürstenthum Schweidnitz, etwa zwey Stunden von Reichenbach, wurde gleichfalls im Jahre 1743 zu bauen angefangen.

Neusalz, ein Brüder-Etablisement bey der Stadt gleiches Namens an der Oder, war 1744 angelegt worden, und befand sich in blühendem Zustande, wurde aber 1759 in dem damaligen Kriege rein ausgeplündert, und gänzlich in die Asche gelegt. Im Jahre 1763 wurde auf landesherrliche Veranlassung die Wiederaufbauung angefangen, und es hat sich seitdem wieder eine Brüdergemeine daselbst gesammelt.

Im Jahre 1780 wurde im Fürstenthum Oppeln, zwey Meilen von Kosel, nach erhaltener königlichen Specialconcession, der Anbau des Gemeinorts Gnadenfeld angefangen.

In Berlin hat sich schon seit 1744 eine böhmische Brüdergemeine gesammelt. Sie hat daselbst ein öffentliches Versammlungshaus, in welchem nach der Verfassung der Brüdergemeinen der Gottesdienst gehalten wird.

Schon

Schon im Jahre 1737 hat sich in Rüksdorf, eine Stunde von Berlin, eine böhmische Brüdergemeine gesammelt, und ein eigenes Gemein- und Versammlungshaus erbauet.

Neudietendorf, fünf Stunden von Gotha und zwey von Erfurt gelegen. Es hatte sich daselbst schon 1742 eine beträchtliche Anzahl von Personen zu einer Brüdergemeine gesammelt. Nach mancherley Schwierigkeiten kam sie 1753 in mehrere Aufnahme, und erhielt 1764 die landesfürstliche Concession.

Ebersdorf im Voigtlande, ohnweit Lobenstein. An diesem Orte befand sich schon zu Ende des 17ten Jahrhunderts eine kleine Kirchengesellschaft von erweckten Personen, welche sich von Zeit zu Zeit vermehrte, und sich im Jahre 1745 mit der Brüderunität vereinigte. Es wurde daher eine Brüdergemeine daselbst eingerichtet, zu deren Anbau der Landesherr ein Stück Landes verlich, und 1761 für dieselbe eine Concession ausfertigte.

In Neuwied wurde eine Brüdergemeine mit einer Anzahl französischer reformirter Brüder und Schwestern, die von dem ehemaligen Gemeinorte Herrhaag emigrierten, angefangen. Der Landesherr gab ihnen 1751 eine Concession, und erneuerte solche vollständiger im Jahre 1756. Die Brüder übernahmen ein Quarree an der Stadt mit ihrem Gemein- und Versammlungshause und an
bern

dern Gebäuden für die Chöre und Familien anzubauen; und es hat sich seitdem eine ziemlich zahlreiche Gemeine gesammelt; so daß nicht nur obgedachtes Quarree völlig bebaut, sondern auch mit dem Anbau eines zweyten seit dem Jahre 1781 ein beträchtlicher Anfang gemacht worden ist. Den Zuwachs in der folgenden Zeit hat diese Gemeine meistens von Deutschen gehabt, und gegenwärtig sind nur noch wenige französisch-reformirte Mitglieder übrig, daher der Gottesdienst nur in deutscher Sprache gehalten wird.

Königsfeld auf dem Schwarzwalde, 4 Stunden von Hornberg und 3 Stunden von Rothweil, wurde nach erhaltener landesherrlichen Concession im Jahre 1807 zu bauen angefangen. Im Jahre 1810 wurde der Bau eines Gemein- und Versammlungshauses daselbst unternommen, und solcher 1812 vollendet.

2) In dem Königreiche Dänemark, und zwar in dem Herzogthume Schleswig wurde in Gefolg der unterm 10ten Dec. 1771 verliehenen landesherrlichen Concession, wodurch den zur augsburgischen Confession sich bekennenden evangelischen Brüdern, sowohl zu einem Brüdergemeinorte in gedachtem Herzogthume die königliche Erlaubniß, als auch zu den Brüder-Missionen außer Europa in den dänischen Landen und Colonien, die benöthigten Kirchen- und andere Freyheiten ertheilt und bestätigt wurden, im Jahre 1772 auf dem ehemah-

ligen

ligen königlichen Vorwerke Tyrstruphof, Amts Hadersleben, ein Brüdergemeinort, mit Namen Christiansfeld angelegt. Es hat derselbe in den folgenden Jahren an Anzahl der Einwohner schnell zugenommen, so daß er gegenwärtig einer der beträchtlichsten ist. Der Gottesdienst wird in deutscher und dänischer Sprache gehalten.

3) In Holland und zwar

In Zeyst, nahe bey Utrecht, ist 1748 der Anfang zum Anbau eines Gemein-Ortes auf zwey Quarreen zwischen dem herrschaftlichen Schlosse und dem Dorfe gemacht worden. Im Jahre 1768 wurde ein neues Gemein- und Versammlungshaus erbauet, in welchem der Gottesdienst aber gegenwärtig nur in deutscher Sprache gehalten wird.

Die ehemahligen Brüdergemeinen in Amsterdam und Haerlem haben in neuern Zeiten sehr abgenommen, so daß die sonst gewöhnliche Verfassung und Einrichtung nicht mehr statt haben konnte. Die wenigen daselbst befindlichen Familien halten sich, so viel die Umstände erlauben, nach Zeyst.

In Norden, in dem ehemahligen Fürstenthume Ostfriesland, ist eine kleine Brüdergemeine, die ihr öffentliches Versammlungshaus hat. Sie ist bereits unter der Regierung des letzten Fürsten von Ostfriesland entstanden.

4) In Großbritannien befinden sich mehrere Brüdergemeinen, theils in Städten, theils
auf

auf dem Lande, nach der zu Anfange dieses Abschnittes befindlichen Angabe, wovon aber manche nur aus einer kleinen Anzahl von Mitgliedern bestehen.

In London ist seit 1742 eine Brüdergemeine. Sie hat eine Capelle in Nevilscourt Fetterlane, und eine andere in Chelsea, wo auch ihr besonderer Begräbnißplatz ist.

Fulneck, etwa sechs englische Meilen von Leeds in Yorkshir, ist ein von den Brüdern erbauter besonderer Gemeinort. Der Anfang zum Bau wurde 1744 gemacht, und in den folgenden Jahren durch ein Versammlungshaus und andere Gebäude nach und nach vermehrt. Unter der Berathung der Fulneckischen Gemeindirection stehen die Brüdergemeinen in Pudsey, Wyke, Mirfield und Summersal, wovon jedoch die drey letztern ihre eigenen Prediger, und so wie Fulneck, Erziehungs-Anstalten haben.

Fairfield, in Lancashire, etwa sechs englische Meilen von Manchester, ist im Jahre 1784 angebaut worden von einer Brüdergemeine, welche vor verschiedenen Jahren auf einigen gepachteten Grundstücken in dem ohnweit davon gelegenen Dorfe Duckenfield sich wohnhaft niedergelassen hatte, endlich aber, da die Pachtzeit sich ihrem Ende näherte, nach einem andern Wohnplatze sich umzusehen genöthiget war. Inzwischen hat sich in der
 Folge

Folge doch wiederum eine kleine Gemeinde in dem obengenannten Dorfe gesammelt, welche ihren eigenen Lehrer hat, aber unter Berathung der Gemein-
direktion von Fairfield steht.

Die übrigen Gemeinen in England sind in Bedford (seit 1745) Bristol (1755) nebst Kings-
word, Bath (1766) Haverfordwest in
Süd-Wales (nach 1760) Plymouth dock, wel-
che erst im Jahre 1805 eingerichtet worden: ferner
auf dem Lande: In Debroy in Derby-
shire (1750) — Tytherton und Malmes-
bury in Wiltshire (seit 1748), Leominster
in Herefordshire (1759) und Woodford, nebst
Cydon und Culworth in Bedfordshire (1796.)

Auch hat die evangelische Brüder-Unität noch
in verschiedenen Gegenden des Königreiches Capellen,
wo von ihren Lehrern das Evangelium gepredigt
wird.

In Schottland ist eine Brüdergemeinde zu
Ayr im Jahre 1778 eingerichtet worden; nachdem
die Brüder verschiedene Jahre vorher bereits eine
Capelle daselbst besessen hatten.

In Irland sind folgende Brüdergemeinen:

Zu Dublin seit 1750, welche ihre Capelle
in Bishopstreet hat.

Auf dem Stadtland Ballykennedy, in der
Grafschaft Antrim, haben die evangelischen Brüder
im

im Jahre 1763 angefangen, einen Gemeinort zu erbauen, dem der Name Gracehill gegeben worden.

Ballymaquighan, in der Graffschaft Derry an der Westseite des Sees Lough Neagh, ist ebenfalls ein neuerbauter Gemeinort, welcher Gracefield genannt wird.

Außer diesen sind noch kleine Gemeinen zu Balldonerry in der Graffschaft Armagh, seit 1755, und zu Coothill in der Graffschaft Cavan, seit 1765.

II. In Asien, und zwar

Im russischen Reiche befindet sich eine Brüdergemeine zu Sarepta im Gouvernement Astrakan, welche im Jahre 1765 angelegt worden. Es hatte die Unität der evangelischen Brüder das Jahr vorher, durch einen kaiserlichen Ukas die Vergünstigung erhalten, ins Reich zu kommen, und eine vollkommene Gewissens- Religions- und Kirchenfreyheit, ihrer eigenen Disciplin gemäß, zu genießen. Sie erwählten vier Meilen unterhalb Szaritzin an dem Bache Sarpa, wo er in die Wolga fließt, ein Stück Landes, wo sie sich niederließen, und seitdem die erforderlichen Kirch- und Wohngebäude errichtet haben.

Auch in St. Petereburg und Moskau halten die Brüder in den von der russischen Regierung

zung privilegirten Häusern ihren öffentlichen Gottesdienst.

III. In Nord-Amerika und zwar in den vereinigten Staaten

Bethlehem, der Hauptgemeinort der Brüder in Nordamerika, in Northampton County in dem Staate Pennsylvanien, funfzig englische Meilen von Philadelphia an einem Arm des Delawareflusses, welcher den indianischen Namen Lechai oder Lechi behalten hat. Dieser Ort wurde 1741 zu bauen angefangen, zu einer Zeit, da noch wenig Europäer in dieser Gegend wohnten.

Nazareth, sammt den nicht weit davon entfernten Plätzen Christiansbrun und Gnadenthal, liegt neun englische Meilen nordwärts von Bethlehem.

Pitts in der Grafschaft Lancaster, siebenzig englische Meilen von Philadelphia, wurde 1757 zu bauen angefangen.

Ferner befinden sich in den nördlichern Staaten folgende Gemeinen in Städten und auf dem Lande, welche aber zum Theil an Anzahl der Mitglieder nicht sehr beträchtlich sind:

Neu-York seit 1741, Philadelphia (1741) Emmaus ohnweit Bethlehem, (nach 1760) Schöneck ohnweit Nazareth, Newport in Rhode Island (1758) Staaten-Island, Gnadenhütten an der Mahony, Gnaden-

denhütten nebst Bersaba am Muskingum, Bethel an der Swatara, Lancaster (gegen 1750), Yorktown, Hebron, und Graceland, welches letztere im Staate Maryland liegt.

In dem Staate Nordcarolina, im Wachauer Lande sind folgende Brüdergemeinorte:

Salem, der Hauptort, in der Mitte des Landes, der seit 1766 zu bauen angefangen worden;

Bethabara, der erste von den Brüdern in der Wachau 1753 zu bauen angefangene Ort, sechs englische Meilen nördlich von Salem;

Bethanien, neun Meilen nördlich von Salem, ist 1760 zu bauen angefangen worden.

Die Gemeinen zu Friedberg, Friedland und Hope, von welchen letztere aus lauter Mitgliedern von der englischen Nation bestehet, sind in dem Zeitraume von 1769 bis 1775 entstanden.

Es folgt nun die Anzeige derjenigen Orte, wo von den Brüdern den Heiden verschiedener Nationen das Evangelium geprediget wird, und wo sich bereits aus denselben gesammelte christliche Gemeinen befinden. Von dem Ursprung, Zweck und Einrichtung des Missionswerkes bey der Brüdergemeine überhaupt, handelt die in Barby 1782 zuerst heraus-

ausgekommene Schrift von der Arbeit der Brüder unter den Heiden.

In Grönland befinden sich dermahlen 3 aus den Heiden gesammelte Gemeinen:

Neuherrnhut an Balsrevier, im 64ten Grad nördlicher Breite, welcher Ort durch die ersten im Jahre 1733 nach Grönland gekommenen Brüder angelegt worden;

Lichtenfels, an der Fischerfiorde, 18 deutsche Meilen südlich von Neuherrnhut wurde im J. 1758 zu bauen angefangen. Ausführliche Nachricht von diesen zwey Gemeinen findet man in Granz Historie von Grönland 1765 und deren Fortsetzung 1770.

Lichtenau, noch südlicher, nicht weit von Staatenhuck, wurde im Jahre 1774 errichtet. Diese Gemeinde erhält noch von Zeit zu Zeit einigen Zuwachs aus den Heiden, welches bey den beiden vorigen kaum mehr der Fall ist.

Auf der Küste von Terra Labrador ist mit der Predigt des Evangelii unter den Eskimos seit dem Jahre 1771 der Anfang gemacht worden und es befinden sich dermahlen 3 kleine aus dieser sonst in sehr übelm Ruf stehenden Nation gesammelte Gemeinen, deren Wachsthum an Anzahl und in der Gnade und Erkenntniß Jesu Christi erst in den neuesten Zeiten recht merklich geworden ist. Der erste Platz, wo sich die Missionarien der Brüder in gedachtem

dachtem Jahre niedergelassen haben, heißt *Nain*, und liegt unter dem 57ten Grade nördlicher Breite. Der zweyte wurde im Jahre 1776 an einer schmalen Seebucht unterm 58ten Grade angelegt, welche von den Eskimos *Dikak* d. i. Zunge, genannt wird, daher auch das Etablissement diesen Namen behalten hat. Der dritte, unterm 56ten Grade n. Breite nahm seinen Anfang im Jahre 1782, und heißt *Hoffenthal*.

Unter den Indianern in Nordamerika haben die Brüder bald nach ihrer Ankunft in diesem Lande (1735) das Evangelium von der Gnade Gottes in Christo Jesu zu verkündigen angefangen, wovon sich auch nach einigen Jahren erfreuliche Frucht zeigte, so daß seit dem Jahre 1742 sich eine Gemeine christlicher Indianer, meistens von der Mahikander Nation, in dem Indianerdorfe *Schemeko*, an den Gränzen der Provinz *Connecticut* sammelte. Die merkwürdigen Schicksale dieser Indianergemeine, welche in der Folge Mitglieder von mehreren Nationen bekam, ihre Wanderungen, Leiden, wunderbare Erhaltung und Vermehrung durch die Kraft des Zeugnisses von Jesu, kann man bis zum Jahre 1787 am besten aus *G. H. Loskiels* Geschichte der Mission der evangelischen Brüder unter den Indianern in Nordamerika, welche 1789 herausgekommen ist, erfahren. Seit der Zeit sind bey ihr ähnliche Veränderungen vorgekommen, welche anzuführen zu weitläufig seyn würde. Dermahlen befindet sich eine kleine Gemeine gläubiger In-

Indianer zu Fairfield in Ober-Canada, und eine andere zu Gosen, am Flusse Muskingum, auf dem von dem Congreß der vereinigten Staaten zum Besten der Mission geschenkten Lande, im Staate Ohio.

Im J. 1801 wurde eine Mission unter die Cherokeees im Staate Tennessee, an einem Orte Namens Springplace, und im J. 1807 eine unter die Creek-Indianer am Flintriver, im Staate Georgien, angefangen, woselbst aber die Bemühungen der Brüder bisher noch nicht viel Nutzen geschafft haben.

In Westindien wird auf mehreren Inseln von den Brüdern den Negerklaven das Evangelium geprediget, und es sind dadurch zum Theil sehr zahlreiche Gemeinen aus diesen Heiden gesammelt worden.

In Jamaica wurde die Mission im J. 1754 angefangen — ihr Fortgang war sehr abwechselnd, und die Zahl der bekehrten Neger ist gegenwärtig nicht sehr beträchtlich. Die Brüder haben auf der Insel 2 Missionsplätze, Carmel und Bogue in St. Elisabeths, und einen, Namens Mesopotamia, in Westmoreland Parish.

Von der Mission auf den 3 Inseln St. Thomas, St. Croix und St. Jan ist eine besondere Geschichte von C. G. A. Oldendorp im J. 1777

zu Barby herausgekommen. Die auf erstgenannter Insel ist überhaupt die älteste, die die Brüder unternommen haben, indem die ersten Missionarien im J. 1732 dahin abreisten. Es befinden sich demahlen 2 Missionsplätze auf der Insel, (jeder mit einer Kirche und mit Wohnungen für die Missionarien,) Neuherrnhut und Riesky. Dergleichen sind auf der Insel St. Croix 3 — nemlich Friedenthal bey Christianstadt, der Hauptstadt der Insel (seit 1753) — Friedensberg bey Friedrichstadt am Westende (seit 1771) — und Friedensfeld in dem mittleren Theile der Insel, welches Etablissement im J. 1804 angefangen worden. Auf der Insel St. Jan hat ein Missionsplatz den Namen Bethanien, wo die Kirche und das Missionshaus im J. 1753 erbaut wurde; ein anderer heißt Emmaus, und ist im J. 1773 errichtet worden.

Die Mission auf der Insel Antigua, welche demahlen eine der blühendsten ist, wurde im Jahre 1756 unternommen, und der erste Missionsplatz in der Stadt St. Johns gewählt. Ein zweyter, am andern Ende der Insel, heißt Gracehill, und ein dritter Gracebay. Die Anzahl der gläubig gewordenen und von den Brüdern als eine Christengemeine bedienten Neger beläuft sich auf dieser Insel, so wie in St. Croix, auf mehrere Tausende.

Die Mission auf der Insel St. Christoph oder St. Kitts wurde im Jahre 1777 angefangen

gen, und hat guten Fortgang gehabt, so daß eine zahlreiche Negergemeine von dem Etablissement der Brüder bey Basseterre aus bedient wird.

Auf der Insel Barbadoes befindet sich seit dem Jahre 1767 eine Mission. Der Missionsplatz heißt Saron, sechs engl. Meilen von der Stadt Bridgetown.

In Südamerika wurde in den Besitzungen der Holländer in Terrafirma oder Guiana im Jahre 1738 eine Mission von den Brüdern angefangen, von welcher in den zu Barbby 1803—1805 herausgekommnen Erzählungen aus der Geschichte der Brüderkirche (im 2ten Theile 3ten Abschnitt) Berichte zu lesen sind, welche bis zum Jahre 1800 gehen. Gegenwärtig befindet sich zum Behuf der Bekehrung der dort befindlichen Negerflaven ein Missionsplatz in der Stadt Paramaribo, und einer auf der Plantage Sommelshyk am Flusse Cottika, vonwo aus auch auf benachbarten Plantagen das Evangelium verkündigt wird. Unter den Freynegern am Flusse Suriname halten sich zu diesem Zwecke seit dem Jahre 1765 Brüder auf, deren Bemühungen jedoch bis jetzt noch keine reichliche Frucht geschafft haben. Die Mission unter den Arawaken, welche zuerst angefangen worden, hat mancherley merkwürdige Schicksale gehabt, wie aus Cranzens Brüderhistorie und eben erwähntem Buche zu ersehen ist. Noch befindet sich eine eben nicht große Anzahl von getauften

Indianern aus dieser Nation am Flusse Corentyu, bey welchen sich ein paar Brüder aufhalten.

Eine Mission unter die Hottentotten am Vorgebirge der guten Hofnung in Afrika, wurde im Jahre 1736 unternommen, mußte aber nach einigen Jahren wieder aufgegeben werden. Nicht eher als im Jahre 1792 wurde es möglich, dieselbe zu erneuern, da sich alsdann in kurzer Zeit schöne Frucht zeigte. Gegenwärtig bestehen bereits 2 Gemeinen von gläubigen Hottentotten, eine zu Gnadenhal in der Bavianskloof, etwa 30 deutsche Meilen nordöstlich von der Capstadt, die andere in der Groenenkloof, nördlich von der Capstadt, nicht weit von der Westküste von Afrika. Unter den Getauften befinden sich auch etliche von der Nation der Caffern und der Lambukkis.

Von anderweitigen Versuchen der Brüder, das Evangelium unter die Heiden zu bringen, welche aber ganz mißlingen, oder nicht bleibende Frucht brachten, gibt Dav. Cranzens Brüderhistorie nebst den Fortsetzungen derselben hin und wieder ausführliche Nachricht.

Das ganze Missionswerk bey der Brüder-Gemeine steht unter der speciellen Aufsicht und Berathung einer besondern Abtheilung der Unitätsdirektion, welche das Missions-Departement genennet wird; es haben sich aber auch in England, Holland und Nordamerika Gesellschaften zur Förderung des Evangelii unter den Heiden gebildet, welche

vor-

vornehmlich die Unterstützung einzelner Missionen sich angelegen seyn lassen. Die beträchtlichen Kosten dieses Werks (durch Reisen, Erhaltung der Missionarien, Verpflegung ihrer Witwen und Kinder 2c.) sind bisher, unter Gottes augenscheinlichem Segen, durch freywillige reguläre Beyträge der Gemeinglieder, durch Vermächtnisse und Geschenke von ebendenselben und von Freunden der Gemeinde bestritten worden; auch suchen die Missionarien, wo solches thunlich ist, durch Arbeit ihrer Hände sich ihren Unterhalt ganz oder zum Theil zu erwerben, und so die Last der Missions-Diakonie, die zumahl in gegenwärtigen Zeiten nicht gering ist, zu erleichtern.

Zweyter Abschnitt.

Von der innern und äußern Verfassung der Brüder = Unität.

§. 1.

Alle vorerwähnten Gemeinen zusammen nennen sich die evangelische Brüder = Unität augsburgischer Confession. Ihre Mitglieder bestehen theils aus Nachkommen der alten böhmischen und mährischen Brüder, theils aus solchen, die in der evangelisch = lutherischen und evangelisch = reformirten Kirche geboren und erzogen sind, und sich, ohne deswegen ihre Religion zu verändern, mit den Brüdern vereinigt haben. Solche, die aus andern Religions = Abtheilungen zu ihnen getreten sind, werden zu der ersten Classe gerechnet.

§. 2.

Zu dieser Vereinigung hat die gnädige Vorsehung Gottes selbst die Veranlassung gegeben. Denn als viele von den mährischen Brüdern um des Gewissens willen ihr Vaterland verließen, und sich in Herrnhut anbauten, so fanden sich auch andere um ihr Heil bekümmerte Seelen, sowohl aus der lutherischen als reformirten Religion, zu ihnen. Nach-
dem

dem sie über die unwidersprechlichen Grundwahrheiten der heiligen Schrift, wovon die Seligkeit der Menschen abhängt, sich mit einander durch Gottes Gnade verständigt hatten: so wurden sie auch in Liebe unter einander innig verbunden, und dahin einig, daß sie in den Nebenpunkten einander tragen, und alle daraus fließenden Streitigkeiten, um Jesu und seiner Liebe willen, vermeiden wollten.

Sie erklärten sich hierüber öffentlich in einem Notariats-Instrument d. d. Herrnhut den 12ten August 1729: Daß sie von niemanden in andern christlichen Gemeinen wollten getrennet seyn, der vom heiligen Geiste durchs Evangelium berufen, mit seinen Gaben erleuchtet, und im wahren Glauben geheiligt und erhalten wird; ob er auch von diesen und jenen Nebensachen andere Begriffe hätte, und vielleicht diesen und jenen Spruch anders verstünde, als sie. Dabey wurde als ein Grundsatz vorausgesetzt, daß man in den Wahrheiten, worauf nach den deutlichen Aussprüchen der Bibel die Seligkeit beruhet, nothwendig übereinstimmen müsse.

§. 3.

In der Folge der Zeit erhielt und behauptete der Theil der Brüder-Unität, der von der alten Bräderkirche in Böhmen und Mähren abstammt,
 seine

seine alten Kirchenrechte und eigene Ordination der Kirchendiener. Die evangelische Brüder-Unität bedienet sich derselben, so wie auch der Verfassung und Disciplin der alten Brüderkirche, zur Förderung und Ausbreitung des Reiches Jesu Christi mit Segen. Die theologische Fakultät in Tübingen gab in einem ausführlichen Responso vom 16ten April 1733 ihren Beyfall zu erkennen, daß die Brüdergemeine, bey der Uebereinstimmung mit der Lehre der evangelischen Kirche, die Verfassung und Disciplin der alten Brüderkirche beybehalten habe.

§. 4.

Damit aber die evangelische Brüder-Unität nicht eine eigene und besondere Religion oder Sekte werden möchte, wurde vestgesetzt: daß niemand, der in der lutherischen oder reformirten Kirche geboren und erzogen ist, dadurch, daß er ein Mitglied der Brüder-Unität wird, eine neue Religion annehme, sondern lutherisch oder reformirt bleibe. Daher auch Mitglieder der Brüder-Unität, die zu einer der vorgedachten Religionen gehören, wenn sie außer einer Brüdergemeine sich aufhalten, sich nicht nur der Predigt des Evangelii, sondern auch der heiligen Sacramente in ihrer evangelischen Kirche und bey deren Predigern, ohne den geringsten Anstand bedienen, so wie es bereits in Consensu Sandomiriensi im Jahre 1570 von den Theologen der Brüder der augsburgischen und schweizerischen Confession vestgesetzt worden.

Ben

Bey Gelegenheit der vielen Reisen, welche die Brüder in alle Gegenden, zur Ausbreitung des Evangelii unter die Heiden gethan haben, und sonst bey andern Gelegenheiten, sind sie mit vielen redlich gesinnten Predigern, und andern Personen, denen das rechtschaffene Wesen in Christo Jesu am Herzen liegt, bekannt worden. Dieses hat veranlaßt, daß die Brüder ersucht worden, zum Besuch und zur Unterhaltung mit den erweckten Seelen hie und da hinzukommen. Das ist dann nach Gelegenheit auf längere oder kürzere Zeit geschehen. Das Herzensanliegen und die daraus entspringenden Bemühungen der Brüder in dieser Absicht gehen dahin: in den um ihr Heil bekümmerten Seelen, die sich mit ihnen bekannt machen, durch Privat-Unterredungen und Versammlungen (in so weit letztere nach den Gesetzen verstattet sind) Glauben an Jesum und Liebe zu ihm zu erwecken, und sie durch Wort und Beyspiel zu seiner Nachfolge zu reizen. Dabey suchen sie die Seelen vor dem Separatismo zu verwahren, und ihnen den Genuß des Wortes Gottes und der heiligen Sacramente in der öffentlichen Kirche ihres Ortes recht schätzbar zu machen und zu erhalten, damit sie sich von Herzen als treue Religionsleute beweisen, und als Lichter an ihren Orten scheinen mögen.

Es befinden sich dergleichen in fast allen protestantischen Ländern von Europa hie und da größere und kleinere Gesellschaften, die mit der Brüder-

dergemeine in Verbindung bleiben, und das Reich Jesu Christi in Gemeinschaft mit ihr befördern wollen; in welcher Absicht theils ein fortwährender Aufenthalt von Brüdern aus der Gemeine, theils ein Besuch derselben bey ihnen von Zeit zu Zeit verlangt wird. Die Zusammenkünfte dieser Gesellschaften zu gemeinschaftlicher Erbauung, wobey alle Unordnung, Schwärmerey und Verstöße gegen obrigkeitliche Verordnungen in Kirchensachen, billig aufs sorgfältigste vermieden werden, finden an mehreren Orten in besonders dazu von der Landes-Obrigkeit privilegirten Häusern statt, z. B. in Königsberg, Stockholm, Copenhagen, Altona, Basel &c.

§. 6.

Die Bedienung der Brüdergemeinen mit Wort und Sacrament geschieht theils von Predigern, welche ihre Ordination von den Bischöfen der Brüderkirche haben, theils von solchen, welche in der evangelisch-lutherischen oder reformirten Kirche ordinirt worden. Dabey ist zu merken, daß ein Bruder von der alten bischöflichen Brüderkirche, wenn er in einer Gemeine ist, welche von einem lutherisch- oder reformirt-ordinirten Prediger bedient wird, sich kein Bedenken macht, seine Kinder von ihm taufen zu lassen, das heilige Abendmahl von ihm zu empfangen u. s. w. Eben so bedient sich ein Bruder von der lutherischen oder reformirten Kirche, wenn er in einer Gemeine ist, wo der Prediger die Ordination von einem Bischöfe hat, des Ministerii desselben ohne Bedenken.

Die

§. 7.

Die heilige Schrift alten und neuen Testaments ist und bleibet bey der evangelischen Brüder-Unität die alleinige Richtschnur und Regel der Lehre und des Lebens. Die Brüder glauben, daß die Gemeine im ersten Jahrhunderte und die im achtzehnten auf einerley Grunde der Apostel und Propheten stehe, und diese keine andre Regel haben könne und solle, als jene. Es bekennet sich daher die Brüder-Unität zu der Lehre der ungeänderten augsburgischen Confession, wie sie 1530 in deutscher Sprache, Kaiser Carl dem fünften, übergeben worden, in allen Landen, wie sie sich mehrmahlen und bestimmt erklärt hat, weil sie mit der heil. Schrift übereinstimmt, wie solches Cranz in der Brüderhistorie S. 468. bemerket. Die Brüder wollen auch in keinem Lande anders angesehen und aufgenommen seyn, als in der Qualität augsburgischer Confessionsverwandten: wie sie dann auch in England, Holland und Rußland zu keinem ändern Symbolo, als der augsburgischen Confession sich bekannt haben. S. Cranz Brüderhist. S. 733.

Ja, sie haben sich auf ihren Synodis mit einander darüber verstanden, daß in den Brüdergemeinen keine der augsb. Confession entgegenstehende Lehre vorgetragen werden dürfe. Wer dieses aber doch thun wollte, der könnte kein Lehramt in der evangelischen Brüder-Unität haben oder behalten.

Keine

§. 8.

Keine andern Schriften, sie mögen Namen haben wie sie wollen, nehmen die Brüder als symbolisch an. Sie lassen zwar die übrigen Schriften, welche von einem großen Theile der Evangelischen als symbolisch angenommen werden, in ihrem Werthe, und glauben, daß sie dazu gemeint sind, die in der augsburgischen Confession enthaltene evangelische Wahrheit weiter auszuführen und zu bestärken. Sie tragen aber doch Bedenken, sie als symbolisch anzunehmen.

Eben so denken sie auch von den Schriften des seligen Grafen von Zinzendorf. Sie würden sich für sehr undankbar halten, wenn sie nicht erkannten, was Gott durch den Dienst dieses Mannes an dem Brüdervolke gethan hat. Es sind ihnen also auch seine Schriften, die so manches schätzbare Zeugniß von der Wahrheit, die in Christo Jesu ist, enthalten, lieb und werth, ohne daß sie deswegen allen darin befindlichen Ideen und Aeußerungen beypflichteten.

§. 9.

In Absicht auf den Lehrvortrag wird der im Jahre 1531 in Bern gehaltene Synodus und dessen erste achtzehn Capitel als eine Pastoral-Instruktion unter den Brüdern hochgehalten. Denn er erläutert die Worte Pauli: Ich hielt mich nicht dafür, daß ich etwas wüßte unter
euch

euch, als allein Iesum Christum, den
Gekreuzigten — unvergleichlich.

Die dogmatische Theologie wird der studiren-
den Jugend mit vielem Fleiße vorgetragen. Man
warnt aber, bey den Punkten, davon die heilige
Schrift nichts deutlich bestimmt, und die nur pro-
blematisch sind, nicht stehen zu bleiben. Denn dar-
aus entsteht gemeiniglich nichts als ein unendliches
Disputiren, woraus wenig Besserung zu hoffen ist.

Die Catechetik wird in allen Gemeinen unab-
lässig getrieben, und darauf angetragen, daß die
Lehren nicht nur in dem Kopfe, sondern auch im
Herzen gefasset und erfahren werden mögen.

In der Moral kommt es den Brüdern nicht nur
darauf an, was gethan und unterlassen werden
soll; sondern daß alles aus den rechten Gründen
hergeleitet werde. Weil nun die Glaubenslehren
die rechten Gründe zu dem enthalten, was wir zu
thun und zu lassen haben: so ist es den Brüdern
am liebsten, die Dogmatik und Moral immer mit
einander zu verbinden. Sie glauben, daß solches
von unserm Herrn Iesu Christo und seinen Jüngern
auch so gehalten worden. Sa sie befürchten, daß
die Lehren der Moral unfruchtbar bleiben, wenn
nicht der lebendige Glaube an Iesum Christum
Willigkeit und Kraft zu ihrer Befolgung bewirket.

§. 10.

Die Brüder glauben von Herzen, was Paulus
sagt, daß jedermann soll unterthan seyn, der
Obri-

Obrigkeit, die Gewalt über ihn hat. Daher maas-
 fen sie sich in allen Fällen, welche von dem Rechte
 der Landesherren in Kirchensachen abhängen, kei-
 ner Befugnisse an, welche entweder mit der allge-
 meinen Landes-Religionsverfassung nicht bestehen
 können, oder von der Landesobrigkeit ihnen nicht
 ausdrücklich zugestanden worden. Es sind ihnen
 aber, nach vorgängiger gründlicher Untersuchung
 ihrer Verfassung, von den Landesobrigkeiten, in
 deren Ländern sie sich niedergelassen haben, diejeni-
 gen Freyheiten und Rechte bewilliget worden, wel-
 che ihre Verfassung wesentlich erfordert. Und diese
 landesherrlichen Vergünstigungen stellen die Kir-
 chenrechte vest, wornach die Brüdergemeinen sich
 zu richten haben. Vermöge derselben ist den Bräu-
 dern die Einrichtung ihrer Kirchenordnung und Dis-
 ciplin, Liturgie und Ceremonien überlassen. Sie
 berufen und salariren ihre Lehrer und Prediger selbst,
 haben ihre eigenen Gemein- und Versammlungshäu-
 ser, auch Begräbnisorte; stehen nicht unter der
 Inspection und Jurisdiction der geistlichen Gerichte,
 sondern mit ihrer ganzen Verfassung unmittelbar
 unter den hohen Landes-Obrigkeiten.

§. II.

Die Brüder halten zwar das Kirchenregiment
 in den protestantischen Religionen mit allen dazu
 gehörigen Rechten dem gegenwärtigen Zustande der
 Religions-Verfassungen angemessen, glauben aber,
 daß solches darum auf die Brüdergemeinen nicht
 passe,

passe, weil es mit denselben auf eine besondere Re-
 ligionsverfassung niemahls angetragen gewesen,
 noch angetragen werden kann. Denn ihre Absicht
 ist lediglich darauf gerichtet, zur Beförderung des
 Reiches Jesu Christi wahre, lebendige Gemeinen
 Jesu zu seyn, und sich unter einander zu einem
 Hause Gottes zu erbauen. Daher ist die Lehre
 Jesu und seiner Apostel, auch der letztern Gemein-
 ordnung und Praxis, die Regel, wornach sie sich
 zu richten haben. Und weil die apostolische Ge-
 mein-Verfassung sich auf diejenigen göttlichen Rech-
 te gründet, welche Christus erworben und seiner
 Gemeinde selbst verordnet und verliehen hat; so hält
 die evangelische Brüder-Unität solche apostolische
 Gemeinverfassung für wesentlich nothwendig, sucht
 derselben immer näher zu kommen und sie unwan-
 delbar bezubehalten: und die Erfahrung lehret,
 daß dergleichen Gemein-Verfassung, in den allge-
 meinen Religions- und Kirchenverfassungen, zur
 Ehre Jesu und gemeinem Nutzen, gar wohl beste-
 hen könne.

Alle diejenigen Stücke also, welche nach den
 göttlichen Rechten den Charakter und die Verfassung
 der Kirche Christi ins allgemeine bezeichnen, gehö-
 ren auch zu dem eigentlichen Charakter und zu dem
 Wesen der Verfassung der Brüdergemeinen. Alle
 inneren und äußeren Einrichtungen derselben sind
 zu Erreichung dieses Zwecks und zu Behauptung
 dieses Charakters lediglich gemeint, und darin
 findet in allen Brüdergemeinen, ungeachtet der
 ver-

verschiedenen äußerlichen Verfassungs = Stücke, welche auf die Verschiedenheit der Landes = Religions = Verfassungen und erlangten landesherrlichen Concessionen ihren Bezug haben, eine durchgängige Gleichförmigkeit statt.

§. 12.

Die Rechte einer bischöflichen Kirche, welche die Brüder = Unität von der alten Bruderkirche überkommen hat, werden von ihr für eine große Gnadenwohlthat der göttlichen Vorsehung erkannt, indem sie das Mittel sind, wodurch sich dieselbe mit ihrer Verfassung unter den protestantischen Religionen aufrecht erhalten hat.

Sie bedienet sich dieser äußerlichen Kirchenrechte, und der davon abhängenden Befugniß, ihre Kirchendiener durch ihre Bischöfe ordiniren zu lassen, wie schon §. 3 bemerkt worden, als eines Mittels zur Beförderung des Reiches Jesu, und zur Erhaltung der nöthigen äußerlichen Ordnung. Aber die Leitung der Brüder = Unität ins Ganze oder einzelner Gemeinen, kommt den Bischöfen, als solchen, nicht zu, sondern sie stehen, eben so wie die von ihnen ordinirten Presbyteri und Diaconi, ingleichen die Prediger von der lutherischen oder reformirten Ordination, samt allen andern Dienern der Gemeinen, unter dem vom Synodo verordneten Ältesten = Collegio, welchem die Direction der ganzen Brüder = Unität anvertraut ist, ohne dessen

dessen Auftrag sie auch nicht befugt sind, Ordinationen zu verrichten. Uebrigens stehen die verschiedenen Ordinationen, sie seyen von der bischöflichen Kirche der alten Brüder, oder von der evangelisch-lutherischen, oder von der evangelisch-reformirten Kirche erlanget, bey der Brüder-Unität in gleicher Achtung und Gebrauch.

§. 13.

In allen Fällen, wo das protestantische Kirchenrecht Gesetze enthält, welche in die allgemeine Landes-Policey und in den Wohlstand des Gemeinwesens Einfluß haben, und der innern Gemein-Verfassung keinen Abbruch thun, z. B. die öffentliche Bekanntmachung der zur Ehe verlobten Personen, und daß sich nicht Personen heirathen, welche im verbotenen Grade der Verwandtschaft stehen; nicht minder, daß deren eheliche Trauung nach Vorschrift der Gesetze geschehe u. s. w. suchen die Brüder sich durchgehends den Landesgesetzen gemäß zu verhalten.

§. 14.

Zur Aufsicht über die sorgfältige Beobachtung der Landesgesetze, der äußerlichen Zucht und Ordnung, wie sie einer Gemeinde Jesu gemäß ist; ingleichen zur Vertretung wo es nöthig ist, daß die den Gemeinen verliehenen landesherrlichen Vergünstigungen nicht gekränkt oder geschmälert werden,

Ⓒ

hat

hat bereits die alte Brüder = Unität gewisse Mitglieder von ihr, unter dem Namen der Seniorum civilium verordnet, und solche zu diesem Amte mit Handauslegung einsegnen lassen. Dieses Amt continuirt auch noch in der evangelischen Brüder = Unität. S. Franz Brrhist. S. 61. 416.

§. 15.

Ein jeder Gemeinort hat seine Einrichtung und Direction für sich, und keine Gemeinde ist von der andern abhängig; aber alle Gemeinen, in so fern sie Theile eines Ganzen sind, und zusammen die evangelische Brüder = Unität ausmachen, sind aufs genaueste unter sich verbunden. Diese Verbindung ist ein wesentliches Stück der Brüderverfassung: und ohne dieselbe würde weder das Ganze, noch die Theile bestehen können. Um diesen Zusammenhalt zu befördern, werden von Zeit zu Zeit Synodi gehalten.

Es kommen auf den Synodis folgende Personen zusammen, soviel nehmlich von denselben nach den Umständen gegenwärtig seyn können:

a) Diejenigen Brüder, welchen von dem vorhergehenden Synodo die Aufsicht und Berathung der Unität ins Ganze anvertraut worden; kraft welchen Auftrags sie auch den Synodum zusammen berufen, und denselben eröffnen, worauf sie ihr Amt in die Hände des Synodi niederlegen, weil alsdann die

Di

Direction der Unität im versammelten Synodo beruhet, von welchem auch das Präsidium Synodi gewählt wird.

b) Die Bischöfe, Seniores civiles und andere allgemeine Diener der Brüder = Unität.

c) Die Herrschaften oder Grundbesitzer der Gemeinorte, in so fern sie Mitglieder der Brüder = Unität sind.

d) Die Provincialhelfer, oder Aufseher über mehrere Gemeinen, die in einer Provinz liegen.

e) Diejenigen Diener der Kirche und der Gemeinen, welche von der Unitäts = Direction dazu berufen worden, oder von den Gemein = Directionen Auftrag erhalten.

f) Die Deputirten, welche von den Gemeinen durch gemeinschaftliche Berathschlagungen gewählt werden, und im Namen ihrer Gemeinen auf dem Synodo erscheinen.

Alle diese Mitglieder des Synodi haben nicht nur Freyheit, bey allen vorkommenden Ueberlegungen ihre Meinung mündlich oder schriftlich zu erkennen zu geben, sondern auch bey Besetzung der Aemter und andern dergleichen Fällen zu votiren, wobey eine solche Einrichtung getroffen wird, daß

es unbekannt bleibt, von wem sich das eine oder andere Votum herschreibe.

Auch sind auf den Synodis etliche Aeltestinnen anwesend, sonderlich in der Absicht, damit man von denselben, bey denen Ueberlegungen, welche die Chöre der Schwestern betreffen, die nöthige Nachricht einziehen könne. Das Votiren aber geschieht allein von den Brüdern.

Auf jedem allgemeinen Synodo werden die An-
gelegenheiten sowohl der Brüder-Unität ins Ganze, als einzelner Gemeinen und Missionen, in reisliche Erwägung gezogen. Wenn sich Irrungen in der Lehre, oder Mißbräuche in der Praxi eingeschlichen haben, so sucht man nicht nur denselben abzuhefeln, sondern auch aufs künftige durch dienliche Maßregeln vorzubeugen.

§. 16.

Die heilige Schrift, welche obgedachter maßen bey den Brüdern für die einige Richtschnur des Glaubens und Lebens gehalten wird, ist auch auf den Synodis der Brüder das Haupt-Principium der Entscheidung.

Bei Ueberlegungen von anderer Art, z. B. solchen, die das Kirchen-Regiment und Angelegenheiten der Gemeine und ihrer Mitglieder betreffen, Errichtung neuer Missionen und dgl. getrauen sich die

die Brüder nicht, darin nach ihrer Einsicht allein zu handeln; sondern sie haben sich dahin vereiniget, alle Angelegenheiten von Wichtigkeit, deren Folgen sie nicht abzusehen vermögen, dem Herrn vorzulegen, und Ihn anzusehen, daß Er ihnen durchs Loos seinen Willen zu erkennen gebe. Ehe das geschieht, werden vorher alle Umstände gründlich erwogen; auch ist es Grundsatz, daß das Loos niemals gebraucht werden darf, um jemand wider seine Ueberzeugung zu etwas z. B. zu Uebernehmung eines Amtes, einer Reise &c. zu nöthigen.

Hieraus erhellet, daß sich der Gebrauch des Looses bey der Brüder-Unität (welcher nicht nur auf den Synodis, sondern auch bey den Ueberlegungen der Unitäts-Direction und der Directionen einzelner Gemeinen und Missionen Statt findet,) theils auf Erkenntniß der menschlichen Unzulänglichkeit auch bey dem besten Willen, theils auf kindliches Vertrauen zu der gnädigen Herablassung unsers Herrn Jesu Christi gründe, verbunden mit dem innigsten Wunsche, daß nur Sein Wille geschehe. s. Lorez ratio discipl. Vn. Fr. p. 303. sqq.

§. 17.

Die Hauptüberlegungen und Beschlüsse eines Synodi werden der ganzen Versammlung vor deren Beendigung nochmals deutlich vorgelesen, und wenn sie einstimmig genehmiget worden, den Gemeinen mitgetheilt.

Von

Von einem Synodo bis zum nächstfolgenden wird die Direc.ion der Unität einem von sämtlichen Synodalen erwählten und vom Herrn bestätigten Collegio übertragen, das den Namen der Ältesten Conferenz der Unität führet. Sie hat darüber zu wachen, daß die Lehre in allen Gemeinden der heiligen Schrift und der augsburgischen Confession gemäß vorgetragen, und ein dem Evangelio würdiger Wandel geführt werde, daß die Verbindung sämtlicher Brüdergemeinen unterhalten, die Besetzung der Aemter, die Besorgung der Missionen, die Bedienung der Erziehungs- und Schul-Anstalten, und alles, was zum innern und äußern Wohl der Brüder-Unität gehört, treulich besorgt werde.

§. 18.

Außer den in allen Gemeinen eingerichteten Schulen für Knäbchen und Mädchen, und dem Unterricht in den Grundwahrheiten des Evangelii, den sowohl die Kinder, als auch die größeren Knaben und Mädchen von dem Prediger des Ortes erhalten, sind auch besondere Erziehungs-Anstalten für Kinder beiderley Geschlechts vorhanden. Zum Studiren bestimmte Knaben erhalten in dem Pädagogio der Unität Unterricht in alten und neuen Sprachen und andern Schulwissenschaften. Aus derselben werden sie in das Collegium academicum oder Seminarium der Uni-

Unität versteht, wo sie in den academischen Wissenschaften unterrichtet, und zum Dienst in der Brüder-Unität vorbereitet werden.

In mehrern Gemeinen, und auch an ein paar Orten außer denselben (z. B. zu Groshennersdorf in der Oberlausitz, und zu Montmirail im Fürstenthume Neuschatel, sind besondere Pensionsschulen errichtet worden für Söhne und Töchter solcher Eltern, die selbst keine Mitglieder der Brüdergemeinen sind, aber zu der in derselben gangbaren Methode der Erziehung und des Unterrichts ein besonderes Vertrauen gefaßt haben, und deswegen ihre Kinder den Brüdern zu dem Behufe gern übergeben wollen. Solche Institute, und zwar für Knaben befinden sich demahlen in Groshennersdorf bey Herrnhut, in Kleinwelke, in Gnadenfeld, Ebersdorf, Neuwied, Christiansfeld und Königsfeld — in Fulneck und den Landgemeinen in Yorkshire, in Fairfield und Bedford in England — in Gracehill in Irland — in Nazareth und Salem in Nordamerika: Ferner für Mädchen: In Herrnhut, Kleinwelke, Gnadenberg, Gnadenfrey, Gnadenfeld, Ebersdorf, Neuwied, Christiansfeld und Königsfeld; in Montmirail im Fürstenthume Neuschatel — in Fulneck und den naheliegenden Landgemeinen, in Fairfield, Duckensfield, Deckbrook und Lyntherton in England — in Gracehill in Irland — in Bethlehem, Vitis und Salem in Nordamerika.

Die erwachsenen unverheiratheten Mannspersonen und Knaben in den Gemeinorten wohnen in einem besondern Hause, welches man das Chorhaus der ledigen Brüder nennet, beysammen. Eben so wohnen die unverheiratheten Frauenspersonen und größeren Mädchen in einem ledigen Schwesternhause beysammen. Auch gibt es in größeren Gemeinen eben dergleichen Witwer- und Witwenhäuser. Ein jedes dieser Chorhäuser steht unter der Aufsicht von einem oder mehrern Ältesten ihres Geschlechts, und eine jede Stubengesellschaft hat noch überdem ihre besondere Aufsicht. Jedes Chor hat, außer den öffentlichen Gemein-Versammlungen noch seine besondern Erbauungsstunden, und es pflegt auch den Tag mit einem gemeinschaftlichen Morgen- und Abendsegen, anzufangen und zu beschließen. Die Einwohner eines Chorhauses pflegen gewöhnlich gemeinschaftlich zu speisen und auf einem Saale zu schlafen: doch wird dabey auf die Verschiedenheit der Lebensart, des Standes und Alters gehörige Rücksicht genommen, und besonders den Schwächlichen und Kranken alle mögliche Bequemlichkeit verschaffet.

Die in den Familien der Verheiratheten arbeitenden und dienenden ledigen Brüder und Schwestern genießen zwar der geistlichen und leiblichen Berathung der Ältesten ihres Chores, wohnen und schlafen

schlafen aber nicht allemahl in dem Chorhause; sondern das richtet sich nach den häuslichen Umständen jeder Familie.

Es stehen diese Chorhäuser, sowohl nach ihrer innern als äußern Einrichtung, unter den Ältesten, welchen die Direction der ganzen Gemeinde anvertrauet ist.

§. 20.

Die Ehen werden in der Brüdergemeine, vermöge allgemeinen Einverständnisses, nicht nach bloßer Willkühr von Privatpersonen, sondern unter Berathung und mit Genehmigung der Ältesten der Gemeinde geschlossen. Wenn daher ein Bruder zu heirathen wünscht, so hat er solches den Ältesten anzuzeigen, welche sodann seinen Wunsch, und falls er eine Person als paßlich für ihn genannt hat, auch diesen Vorschlag in Ueberlegung nehmen. Findet sich hiebey kein Bedenken, so wird erst der Vorschlag durchs Loos geprüft, und nur wenn dasselbe affirmativ entscheidet, und ferner die Person ihr Jawort gegeben hat, auch die Zustimmung der Eltern erfolgt ist, oder wenigstens mit Gewißheit angenommen werden kann, wird zur Verlobung geschritten. Nach derselben wird das neue Paar der Landesverfassung gemäß aufgeboten, und sodann geschieht die Trauung öffentlich, und zwar nach der Verfassung eines jeden Landes. Die Neuverheiratheten genießen treue Pflege und Berathung

thung von den Ältesten des Chors, welche vornehmlich dahin gerichtet ist, daß sie ihren Bestand vor Gottes Augen anfangen und fortführen.

§. 21.

Eine jede Gemeine wird durch ein Collegium von Ältesten dirigirt, dessen Obliegenheit ist, über die ganze Gemeine, über die Lehre, über den Wandel der Glieder, über den Gang aller Chöre, und über eine jegliche Person zu wachen, und alenthalben das Wohl zu befördern, und Schaden und Gefahr zu verhüten.

Es sind auch, diesen Zweck desto besser zu erreichen, einige Brüder, die man das Aufseher-Collegium nennt, noch besonders dazu bestellt, auf den häuslichen Gang und Nahrungsstand in der Gemeine ein sorgfältiges Auge zu haben, vorkommende Differenzen zwischen Gemeingliedern brüderlich zu schlichten, und dahin zu arbeiten, daß alles ehrlich und ordentlich zugehe, nicht allein vor dem Herrn, sondern auch vor den Menschen.

§. 22.

Das Lehramt in jeder Gemeine ist einem ordinirten und in der heiligen Schrift gründlich erfahrenen Manne übertragen, welcher den Namen des Predigers führet. Und wiewohl auch solche Brüder, die nicht studirt haben, zum Vortrage

gebraucht werden: so nimmt man doch keine andere, als welche in Gottes Wort so gegründet sind, daß ihr Vortrag davon zeuget.

Ob nun gleich in den Brüdergemeinen niemand öffentlich lehren kann und darf, der nicht dazu genugsam geprüft, ordentlich berufen, der Gemeine vorgestellt und von derselben angenommen, und in seinen Beruf ordentlich eingesetzt worden: so können und sollen doch alle Glieder der Gemeine, nach dem Befehl des Heilandes und seiner Apostel, einander ermahnen, warnen, ermuntern, und zur treulichen Nachfolge Jesu reizen.

§. 23.

Die gottesdienstlichen Versammlungen der Brüdergemeinen haben zum Zweck die tägliche und unentbehrliche Nahrung des inwendigen Menschen durch das Evangelium und dessen nähere Anwendung aufs Herz. Sie bestehen theils aus allgemeinen Lehrstunden und öffentlichen Predigten, zu denen jedermann der Zugang vergönnt ist, theils aus besondern Versammlungen der Communicanten oder der vorerwähnten Chöre, für welche letztere auch eigene Festtage im Jahre angeordnet sind, an denen sich ein jedes derselben der seit Jahresfrist erfahrenen Wohlthaten des Herrn dankbarlich erinnert, und sich aufs neue zu treuer Erfüllung der ihm in Gottes Wort besonders vorgeschriebenen Pflichten ermuntert. In den Lehr-

stunden

stunden für die Mitglieder der Gemeinde (den sogenannten Gemeinstunden, dergleichen für gewöhnlich alle Sonntage Abends gehalten werden) oder eines Chores derselben, wird gemeiniglich über einen von den beyden Texten geredet, welche an dem Tage in dem sogenannten Loosungs- und Textbüchlein der Brüdergemeinen zu besonderer Beherzigung vorgelegt sind. Es werden nehmlich seit dem Jahre 1731 alljährlich Sprüche aus dem alten und neuen Testamente, welche Verheißungen, Beyspiele, Ermahnungen, Warnung und Trost enthalten, in einem Buche zusammengedruckt, und jeder durch einen hinzugefügten Choral erläutert. Sie werden allemahl zu rechter Zeit auf das künftige Jahr zum Druck fertig gemacht; damit sie, wo möglich, zum Anfange eines jeden Jahres in allen Gemeinen, Colonien und Missionsposten gebraucht werden können. Die Erfahrung hat gelehrt, daß sie ein gesegnetes Mittel sind, die Gemeinen an allen Orten mit einerley Weiße aus Gottes Wort zu erbauen und in Geistesgemeinschaft zu erhalten.

§. 24.

Zu öffentlicher Verlesung dieses heilsamen Wortes, besonders der Schriften des neuen Testaments, ist wöchentlich wenigstens eine Versammlung bestimmt, wobey jedoch nur selten von dem Lehrer etwas zur Erklärung der Worte oder Erläuterung des Sinnes beygefügt zu werden pflegt; da-
hin

hingegen es gewöhnlich ist, daß die Lektion der Geschichte des Leidens, Sterbens und der Auferstehung Jesu, welche in der Char-Week und am Osterfeste alljährlich in besondern Versammlungen statt findet, durch passenden Gesang der Gemeine und des Chori musici unterbrochen wird, welches nicht wenig dazu beyträgt, diese Versammlungen lieblich und den Herzen eindrücklich zu machen.

In andern öffentlichen Versammlungen werden die neuesten Nachrichten von dem Erfolge der Bemühungen der Brüder, das Reich Gottes unter Christen und Heiden auszubreiten, mitgetheilt. Eben dieses geschiehet vornehmlich an sogenannten Gemeintagen, welche alle 4 Wochen des Sonntags gehalten werden, und zu gemeinschaftlicher Beherzigung des Berufs der Bräderkirche bestimmt sind; bey welcher Gelegenheit auch neue Mitglieder, nach vorgängiger Prüfung, in dieselbe mit dem Kuß des Friedens aufgenommen werden.

§. 25.

So wie aber der Gottesdienst bey den ersten Christen nicht nur in Lehrvorträgen und Ermahnungen, sondern vielmehr in Lobgesängen zur Ehre Gottes und Jesu Christi, und im Gebete bestand, so ist es auch mit dem Gottesdienste der evangelischen Brädergemeinen beschaffen. Was das Gebet betrifft, iso st besonders zu merken, daß seit dem Jahre 1727 (s. Cranz Bräderhist. S. 154)

in

in der Brüder = Unität eine Gesellschaft bestehet, deren Mitglieder zu besonderer Fürbitte für den Fortgang des Werkes des Herrn auf Erden, für alle Anliegen der Gemeine, für ihre Diener, für die Obrigkeiten u. s. w. verbunden sind. Diese Betergesellschaft, bey welcher aber, nach Anzahl und Personen, von Zeit zu Zeit Veränderungen gemacht werden, kommt ein paarmahl des Monats zu gemeinschaftlicher Ausrichtung ihres Auftrags oder Ermunterung zur Treue in demselben zusammen, bey welcher Gelegenheit zuweilen diejenigen Materien angezeigt werden, welche für die Zeit vornehmlich dem Herrn im Gebete vorzutragen sind. Sonst wird das allgemeine Kirchengebet, oder die Litaney der Brüderkirche, am Sonntage Vormittags vor der Predigt, aber in einer besondern öffentlichen Versammlung, gebetet.

§. 26.

Den Gesang betrachten die Brüder als einen wesentlichen Theil des Gottesdienstes, und er macht eines der vornehmsten Stücke desselben aus, so daß mehrere Zusammenkünfte der Gemeine einzig und allein damit unterhalten werden. Man bedienet sich dermahlen eines im Jahre 1778 neu herausgegebenen Gesangbuches, welches eine Sammlung von alten und neuen Brüderliedern und eine Auswahl der ältern Gesänge der evangelisch-lutherischen Kirche enthält. Auch ist ein Liturgienbüchlein, oder eine Sammlung von Lobgesän-

gesungen zur Ehre des Vaters, des Sohnes, und des heiligen Geistes, und an verschiedenen Festtagen der christlichen Kirche, nebst Tauf-Formularen &c. in gesegnetem Gebrauche. Die vor vielen Jahren einmahl in der Gemeine aufgekommene Gesänge, die zwar gewiß den ihnen theils aus Spott, theils aus Mißverstand angedichteten Sinn nicht gehabt, gleichwohl auch der Einfalt und Ernsthaftigkeit der göttlichen Wahrheit nicht angemessen waren, sind längst aus allem Gebrauche gesetzt. Ja die Lehrer in der Brüderrkirche haben sich alle Mühe gegeben, sich auch in Liedern von Zeit zu Zeit verständlicher, lauterer und einfältiger auszudrücken und so zu fassen, daß eine jede andächtig nachdenkende Person bey der Frage: Verstehst du auch, was du singest? nicht Anstand nehmen, oder gar schweigen dürfe.

§. 27.

Eben so hat man bey allen Kirchenhandlungen und Gebräuchen in der Brüdergemeine der Einfalt sich befleißiget, und alles äußere Gepränge und jeden Kirchenschmuck beyseite zu setzen gesucht.

Die Lehrer der Gemeine sind in der Kleidung nicht von andern ausgezeichnet, außer daß sie sich bey Ordinationen zu Kirchenämtern, bey Taufen erwachsener Personen, und bey dem heiligen Abendmahl eines weißen Talars bedienen.

§. 28.

§. 28.

Bei den Taufen der Kinder legen die Taufzeugen nebst dem Lehrer dem Kinde nach der Taufe die Hand auf, und segnen es.

Der Exorcismus wird bei der Taufe nicht gebraucht: die Taufkinder werden in einem herzlichem Gebet des Lehrers der gnädigen Bewahrung Gottes vor allem Uebel und vor aller Gewalt der Sünde und des Satans, angelegentlich empfohlen.

§. 29.

Bei dem heiligen Abendmahle wird das gesegnete Brod von einigen Diaconis, die dem Lehrer, welcher consecrirt und administriert, assistiren, den Communicanten ausgetheilt, von diesen so lange in der Hand behalten, bis die Austheilung an alle geschehen, und sodann von allen zugleich knieend genossen. Darauf wird auch der gesegnete Kelch unter die Communicanten herum gegeben und von ihnen getrunken.

Das Abendmahl des Herrn wird in den Brüdergemeinen alle vier Wochen am Sonnabend, und zwar Abends gehalten: alle Communicanten, die nach ihrer Herzensüberzeugung Freudigkeit dazu haben, gehen alsdann mit. Vor demselben, so wie auch an solennen Fest- und Gedächtnistagen der Brüdergemeine, und ihrer Chöre, wird öfters
ein

ein sogenanntes Liebesmahl oder gemeinschaftliches Essen und Trinken der Gemeinglieder, nach dem Gebrauch der ersten Christen, (wobey für gewöhnlich weißes Brot und Thee herumgegeben wird) gehalten, unter Absingung von Versen oder eigends dazu verfertigten Cantaten, mit angenehmer Abwechslung der Gemeine und des Chormusici.

Es wird zwar in der Woche vor dem Abendmahle von dem Lehrer allen Abendmahlsgegnossen die eigentliche und wahre Zubereitung zu dieser großen Sache, nach der Ermahnung Pauli: der Mensch prüfe sich selbst *ic.* dringend ans Herz gelegt und empfohlen. Dem ohngeachtet werden die Brüder von ihren Ältesten und die Schwestern von ihren Ältestinnen, vor dem Abendmahle, noch einzeln gesprochen, um ihre dermalige Herzensbeschaffenheit zu erfahren. Und weil diese mit ihnen in der genauesten Verbindung stehen: so können sie ihnen auch am zuverlässigsten rathen, auch zuweilen Gewissens wegen, nach vorhergängiger Communication mit den Ältesten der Gemeine, den Genuß des heiligen Abendmahls für ein und andermahl abrathen. Dabey wird aber ernstlich darauf gehalten, daß man über die Communicanten, welche ein oder andermahl, entweder aus eigner Ueberzeugung, oder nach dem Rath ihrer Ältesten, nicht mit zum Abendmahle gehen, kein ungleiches Urtheil fälle, noch vorwiegend nach der Ursache forsche.

D

Weil

Weil die Brüder mit ihren Aeltesten und die Schwestern mit ihren Aeltestinnen in beständiger Herzvertraulichkeit leben, und alle ihre Anliegen und ihren Herzenszustand ihnen zutraulich entdecken; so ist keine weitere Beichte in den Brüdergemeinen eingeführet. Die Absolution wird auch vor dem Abendmahle gemeinschaftlich von dem Herrn erbeten, und mit dem Friedenskuß begleitet.

§. 30.

Das Fußwaschen oder Pedilavium wurde schon im Anfange der erneuerten Brüderkirche, von einigen wenigen Personen unter ihnen in der Stille gehalten. (S. Cranz Brüderhist. S. 155. nota) Sie achteten sich verbunden, den Befehl Christi Joh. 13. Ihr sollt euch unter einander die Füße waschen, nach dem Buchstaben einzelfältig zu befolgen. Es wurde aber nicht vor dem Abendmahle, und noch weniger mit der ganzen Gemeinde gehalten. Dieses geschah erst nach der Ausbreitung in auswärtigen Ländern und Colonien von einigen Gemeinden: und zwar anfänglich vor jedesmahligem Abendmahle. Nun aber wird es nur zu gewissen Zeiten, z. B. in der Charwoche, von der ganzen Gemeinde, oder einzelnen Chören, gehalten. Ein jedes Geschlecht hat dasselbe für sich; und es werden von dem Lehrer unter der Handlung schickliche Verse, die von der Reinigung und

und Abwaschung von Sünden durch das Blut Jesu handeln, gesungen.

§. 31.

Die Sterbenden werden von ihren Aeltesten unter Gebet oder Gesang mit Handauslegung zum Heimgange eingesegnet, nicht eben in dem Moment des Verschaidens, weil dieser ungewiß ist, und viele Kranke sich alsdenn nicht mehr gegenwärtig sind.

Noch ein besonderer Gebrauch in den Brüdergemeinen ist, daß sie am Osterfeste früh bey Sonnenaufgang sich auf ihren Begräbnißplätzen versammeln, allwo von dem Lehrer ein Bekenntniß des Glaubens oder die sogenannte Osterlitaney gebetet, und darin der seit voriger Osterfeyer im Herrn Entschlafenen namentlich gedacht wird.

Es ist aber in Ansehung der Gebräuche bey den Brüdergemeinen überhaupt zu merken, daß sie nicht überall und zu aller Zeit unverändert geblieben sind. Man hat sich darin die Freyheit zu ändern und zu bessern vorbehalten, welcher sich die alten Brüder in Böhmen und Mähren bey Einrichtung ihrer Kirchenordnung bedient haben, nach dem alten Canon: *Differentia ceremoniarum non tollit unitatem ecclesiae.* (Die Verschiedenheit der Gebräuche hebt die Einigkeit der Kirche nicht auf.)

172. 173. 174. 175. 176. 177. 178. 179. 180. 181. 182. 183. 184. 185. 186. 187. 188. 189. 190. 191. 192. 193. 194. 195. 196. 197. 198. 199. 200.

Die Brüderkirche hat in allen Gemeinen gewisse Ordnungen festgesetzt, die dazu gemeint sind, daß alles Uebel in der Gemeinde von vorne herein verhütet, und was zu Versündigungen Anlaß geben könnte, möglichst aus dem Wege geräumt werden möge. Diese Gemein-Ordnungen werden allen, welche Mitglieder der Gemeinde werden wollen, vorgeleget. Wenn sie nun dieselben freywillig und mit Ueberzeugung annehmen: so verbinden sie sich dazu durch Handgelöbniß oder eigenhändige Unterschrift; bleiben aber dabey in völliger Freyheit, wenn sie ihre Gesinnung ändern, die Gemeinde wieder zu verlassen, da sie dann nicht weiter an die Gemeinordnungen gebunden sind.

Wer diesen Gemeinordnungen sich nicht gemäß bezeigt, folglich den Zweck, warum er in einer Brüdergemeinde ist, außer Augen setzt, der geräth in die bey den Brüdergemeinen von alten Zeiten her eingeführte Gemeinzucht. Ein anstößiger Wandel, Verführung zu Werken des Fleisches, zur Freygeisterey, ja alles, was Seelenschaden verursacht, sind Vergehungen, welche die Gemeinzucht nach sich ziehen. Es wird also dabey nicht nur Uebertretung der Gemeinordnungen, sondern auch die unlautere Gesinnung, woraus jene fließt, in Erwägung gezogen.

S. 33.

Nach der Anweisung des Heilands Matth. 18, 15 seqq. Sündiget dein Bruder an dir. hat

hat diese Gemeinzucht ihre verschiedenen Grade, und bestehet in Erinnerungen, Warnungen und Bestrafungen des Fehlenden, durch seinen Mitbruder, durch einen der Aeltesten der Gemeine, und endlich durch das sogenannte Aufseher-Collegium (S. S. 21.) in Ausschließung vom Genusse des heiligen Abendmahls, und nach Befinden von andern Versammlungen, so lange, bis eine wahre Reue und gründliche Befehrung an dem unter der Zucht Befangenen verspürt wird — da ein solcher alsdann entweder in der Stille wiederum zum heil. Abendmahle zugelassen, oder nach öffentlicher Vorlesung eines Abbittebriefes mit der Gemeine wieder ausgesöhnet, wohl auch vor derselben mit Handauflegung absolvirt wird.

§. 34.

Wer dieser Kirchen- oder Gemeinzucht (mit welcher übrigens kein Verlust von zeitlicher Ehre, Würden oder Vermögen verbunden ist, noch verbunden seyn kann, weil sie auf keine blos bürgerliche Ordnungen gehet, als welche durch die Landesgesetze gehandhabt werden,) sich nicht unterwerfen will, darüber böse und in seinem Sinne verhärtet wird, so daß brüderliche Behandlung bey ihm nichts fruchtet, der entfernt sich entweder selbst von der Gemeine, oder es wird ihm von dem Aufseher Collegio, im Namen der Gemeine, der fernere Aufenthalt in dem Gemeinorte untersagt. Diese Ausschließung geschieheth aber nicht mit Verwün

51 $\frac{22}{K, 11}$

ll 26

his

g

evan

3u

ht

at



Inches 1 2 3 4 5 6 7

Centimetres 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18

Farbkarte #13

Blue

Cyan

Green

Yellow

Red

Magenta

White

3/Color

